Änderungsantrag 409

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Dominique Bilde, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider, Pernille Weiss

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre Tochterunternehmen sowie ihre etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie "Mittelverpflichtungen" sein. Das Unternehmen sollte geeignete

Geänderter Text

Unternehmen sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit mit Unternehmen aus Ländern außerhalb der EU, die ihrer Tochterunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie "Mittelverpflichtungen"

Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens. in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen. sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen, verhältnismäßig und dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen sowie der Größe, den Ressourcen und den Kapazitäten des Unternehmens angemessen sind. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte

Or. en

Begründung

Unternehmen, die gemäß dem Rechtsrahmen der Union gegründet wurden, müssen sich bereits an strenge EU-Rechtsvorschriften halten, sodass kein Mehrwert dadurch entsteht, sie zusätzlich mit der Berichterstattung über die Einhaltung dieser Vorschriften zu belasten. Die vorgeschlagene Änderung zielt nur auf Tätigkeiten ab, die von Unternehmen in Drittländern durchgeführt werden, die nicht an den Rechtsrahmen der Union gebunden sind. Durch einen solchen Ansatz werden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die Wertschöpfungsketten in der EU, vor allem diejenigen von europäischen KMU, geschützt.

Änderungsantrag 410

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Dominique Bilde, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschaftsund Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben: die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch

Geänderter Text

(47)Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten sich ihre Bestimmungen auf KMU außerhalb der Union als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für derartige KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU aus der Union, die sich freiwillig an die vorliegende Richtlinie halten, sollten die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam und mit Unterstützung der Kommission spezielle benutzerfreundliche Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben; die Mitgliedstaaten sollten derartige KMU aus der Union auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung sollte auch

ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit der KMU gefährden würden, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden.

vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, und sie sollten faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anwenden. KMU sollten auch die Möglichkeit haben, diese Richtlinie freiwillig anzuwenden, und sollten zu diesem Zweck durch geeignete Maßnahmen und Instrumente unterstützt werden und Anreize erhalten.

Or. en

Begründung

KMU, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, können beschließen, sich freiwillig an diese Richtlinie zu halten, und sollten in diesem Fall von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Änderungsantrag 411

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Dominique Bilde, Josianne Cutajar, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48)Zur Ergänzung der Unterstützung von KMU seitens der Mitgliedstaaten kann die Kommission sich auf bestehende EU-Instrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der EU und in Drittländern helfen. Außerdem kann die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Wertschöpfungsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern.

Geänderter Text

(48)Zur Ergänzung der Unterstützung von Unternehmen aus der Union bei der Umsetzung, darunter KMU aus der Union, die sich freiwillig an die vorliegende Richtlinie halten, seitens der Mitgliedstaaten sollte die Kommission sich auf bestehende EU-Instrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der EU und in Drittländern helfen. Außerdem sollte die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Wertschöpfungsketten und der Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern.

Or. en

Begründung

KMU, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, können beschließen, sich freiwillig an diese Richtlinie zu halten, und sollten in diesem Fall von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Änderungsantrag 412

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Dominique Bilde, Pernille Weiss, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in *der* Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhält, und

Geänderter Text

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die sie verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder mit denen sie direkt verbunden sind, in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten in Ländern außerhalb der EU, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von drittstaatlichen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, und

Or. en

Begründung

Unternehmen, die gemäß dem Rechtsrahmen der Union gegründet wurden, müssen sich bereits an strenge EU-Rechtsvorschriften halten, sodass kein Mehrwert dadurch entsteht, sie zusätzlich mit der Berichterstattung über die Einhaltung dieser Vorschriften zu belasten. Die vorgeschlagene Änderung zielt nur auf Tätigkeiten ab, die von Unternehmen in Drittländern durchgeführt werden, die nicht an den Rechtsrahmen der Union gebunden sind. Durch einen

solchen Ansatz werden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die Wertschöpfungsketten in der EU, vor allem diejenigen von europäischen KMU, geschützt.

Änderungsantrag 413

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Dominique Bilde, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

in Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a umfasst der Begriff "Wertschöpfungskette" keine Haushalte, natürlichen Personen oder KMU, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden;

Or. en

Begründung

Haushalte, natürliche Personen oder KMU, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, sollten vollständig ausgeschlossen werden. Dieser Text bezieht sich auf Änderungsantrag 117 des JURI-Ausschusses (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g – Unterabsatz 1 a (neu)) und sollte dem Änderungsantrag 117 des JURI-Ausschusses als Unterabsatz 1a (neu) vorausgehen.

Änderungsantrag 414

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Dominique Bilde, Josianne Cutajar, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie etablierte Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entwickeln die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission Maßnahmen und Instrumentarien und setzen diese um, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren, zu beraten und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen, und sie richten einzeln oder gemeinsam spezielle benutzerfreundliche Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese. Die Informationen, Beratung und Unterstützung müssen praxisnah und auf die spezifischen Bedürfnisse der Unternehmen aus der Union, insbesondere der KMU, die sich freiwillig an die vorliegende Richtlinie halten, zugeschnitten sein. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass Unternehmen Schulungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht angeboten werden.

Dabei sorgen die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz mit ähnlichen bereits bestehenden Maßnahmen, wie z. B. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen der nationalen Kontaktstellen der OECD.

Or. en

Begründung

KMU, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, können beschließen, sich freiwillig an diese Richtlinie zu halten, und sollten in diesem Fall von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Änderungsantrag 415

Martina Dlabajová, Dita Charanzová, Ondřej Knotek, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Angelika Winzig, Angelika Niebler, Andreas Glück, Engin Eroglu, Maria Grapini, Andrus Ansip, Tamás Deutsch, Christian Doleschal, Christophe Hansen, Stefan Berger, Michael Gahler, Norbert Lins, Lena Düpont, Ulrike Müller, Henna Virkkunen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Mathilde Androuët, András Gyürk, Jörgen Warborn, Eric Minardi, Enikő Győri, Virginie Joron, Edina Tóth, László Trócsányi, Jens Gieseke, Marie Dauchy, Lívia Járóka, Ádám Kósa, Kinga Gál, Ernő Schaller-Baross, Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Angelo Ciocca, Elena Lizzi, Isabella Tovaglieri, Josianne Cutajar, Markus Ferber, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Ralf Seekatz, Peter Jahr, Nicola Beer, Christine Schneider

Bericht A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen **können** die Mitgliedstaaten KMU

finanziell unterstützen.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen gewähren die Mitgliedstaaten KMU aus der Union, die sich freiwillig an die vorliegende Richtlinie halten, gegebenenfalls finanzielle und sonstige Unterstützung.

Or. en

Begründung

KMU, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, können beschließen, sich freiwillig an diese Richtlinie zu halten, und sollten in diesem Fall von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.